



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Moers, den 19. April 2018

Nr. 8

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Widmung von Straßen – Römerstraße
2. Einziehung von Straßen – Trajanstraße, Gem. Hochstraß, Flur 2, Flurstück 477
3. Bekanntmachung der Stadt Moers – 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Vinn (Solarpark Vinn) – Öffentliche Auslegung
4. Bekanntmachung der Stadt Moers – 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Bethanien) – Öffentliche Auslegung
5. Bekanntmachung der Stadt Moers – Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Moers
6. Bekanntmachung der Stadt Moers - Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Moers
7. Bekanntmachung der Stadt Moers - Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls an beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Moers
8. Bekanntmachung der Stadt Moers – Satzung der Stadt Moers über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet zwischen Mühlenstraße und Baerler Straße gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB – (Vorkaufsrechtssatzung 002 Mühlenstraße/Baerler Straße) – vom 27.03.2018
9. Aufgebot von Sparkassenbüchern
10. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Deichschauen 2018
11. Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 28. Sitzung des Rates am 25.04.2018

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Römerstraße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Asberg, Flur 6, Flurstück: 1101

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen- insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 03.04.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Laumeier



Einziehung von Straßen

Die Stadt Moers beabsichtigt, die nachfolgende näher bezeichnete und im Lageplan kenntlich gemachte Fläche

Trajanstraße, Gem. Hochstraß, Flur 2, Flurstück 477

einzuziehen.

Hiermit wird die Einziehungsabsicht gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen- insbesondere der Teilbereiche –ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 16.04.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff



Bekanntmachung der Stadt Moers

95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Vinn (Solarpark Vinn) Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 12.04.2018 beschlossen:

den Entwurf der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes, Vinn (Solarpark Vinn) mit dessen Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt unmittelbar nördlich der Bundesautobahn BAB 40 im Stadtteil Moers Vinn. Im Osten wird das Plangebiet von der Autobahnabfahrt Moers-Zentrum begrenzt, im Westen von einer Erddammanlage, auf der die Dorotheenstraße verläuft. Nordwestlich des Geltungsbereichs grenzt das Grundstück einer Garten- und Landschaftsbau-Firma an, nördlich verläuft die Venloer Straße (L 140).

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor:



Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 8 – 19.04.2018

Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich der BAB 40 im Bereich Venloer Straße im Stadtteil Moers Vinn, zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Einspeisung in das örtliche Stromversorgungsnetz. Die Entwicklung neuer und die Umgestaltung bestehender Grünstrukturen auf den unmittelbar angrenzenden Freiflächen soll dazu beitragen, den Solarpark in die Landschaft zu integrieren.

Der Entwurf der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dessen Begründung einschließlich Umweltbericht liegt in der Zeit vom

27.04. bis einschließlich 28.05.2018

im Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Zimmer 2.017, während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags 08:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bestandteil der Auslegung sind zudem die bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und die umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit und ein von der Verwaltung erstellter Bericht zur Standortauswahl.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Umweltbericht

Umweltbericht	Schutzgut	Thematischer Bezug
Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR (Moers)	Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Lärm, Freizeit und Erholung, Lichtreflexionen
	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	reale Vegetation, planungsrelevante/verfahrenskritische Tierartenarten, Aussagen des Landschaftsplanes
	Fläche	Flächenfunktionen, Versiegelung
	Boden	Bodenfunktionen, Bodennutzung, Versiegelung, Kampfmittel
	Wasser	Grundwasser, Versiegelung, Wasserschutzgebiet
	Klima und Luft einschließlich Klimaschutz und Klimawandel	Klimatop (Freilandklima), Luftqualität, klein- und lokalklimatische Auswirkungen, Beitrag zum Klimaschutz
	Landschaft	Landschaftsbild
	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Denkmale, Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der L 140 und BAB 40, Ökokontoflächen, Ackerflächen, Dauergrünland, Wasserschutzgebiet, Hochwasserrisikoflächen des Rheins, Leitungen, Pflegeweg BAB 40, Eigentumsverhältnisse
	Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen	Störfallbetriebe, Hochwasserrisiko- bzw. Gefahrengebiet des Rheins, Erdbeben
	Wechselwirkungen	Schutzgut Tiere/Pflanzen, Klima, Landschaft und Sachgut

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 8 – 19.04.2018

2. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB):

Behörde oder TÖB	Schutzgut	Thematischer Bezug
Bez.-Reg. Düsseldorf	Bevölkerung und menschliche Gesundheit, Boden, Sachgüter	Kampfmittel
Kreis Wesel	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft	Vorgaben des Landschaftsplanes (Entwicklungsziel „Erhaltung“ und „Biotopverbund“, Verbindungsfläche des lokalen Biotopverbundes, Maßnahmengruppe „Wald-Offenland-Bereiche“, Landschaftsschutzgebiet), Eingriffsregelung, Ökokontoflächen, Artenschutz
LINEG	Wasser	Grundwassermessstelle
LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Kulturelles Erbe	Bodendenkmäler
Straßen.NRW. - Landesbetrieb Straßenbau NRW - Autobahn niederlassung Krefeld	Sachgüter	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der BAB 40, Streckenfernmeldekanal, Zugänglichkeit der Lärmschutzwand und rückwärtigen Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung
Straßen.NRW - Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Niederrhein	Sachgüter	Anbaubeschränkungszone der L 140, Anschluss des Gebietes über L 140

3. Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Öffentlichkeit	Schutzgut	Thematischer Bezug
Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans (Solarpark Vinn)	Fläche, Sachgüter	Flächeninanspruchnahme

4. Sonstiges

	Schutzgut	Thematischer Bezug
Bewertung von möglichen Standorten für einen Freiflächen-Photovoltaik-Park in Moers (Ausarbeitung des Fachbereichs 6 Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht)	Bevölkerung und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft einschließlich Klimaschutz und Klimawandel, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Standortauswahl (Entwicklung der Bewertungsmethodik, Kriterien, Ergebnisübersicht)

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 8 – 19.04.2018

Stellungnahmen sind bis zum Ende des Beteiligungszeitraums unter der oben genannten Adresse oder per E-Mail an planung.gruen@moers.de abzugeben.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während des oben genannten Zeitraums auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Hinweise:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Moers deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am **12.04.2018** gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 17.04.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kamp
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

**87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Bethanien)
Öffentliche Auslegung**

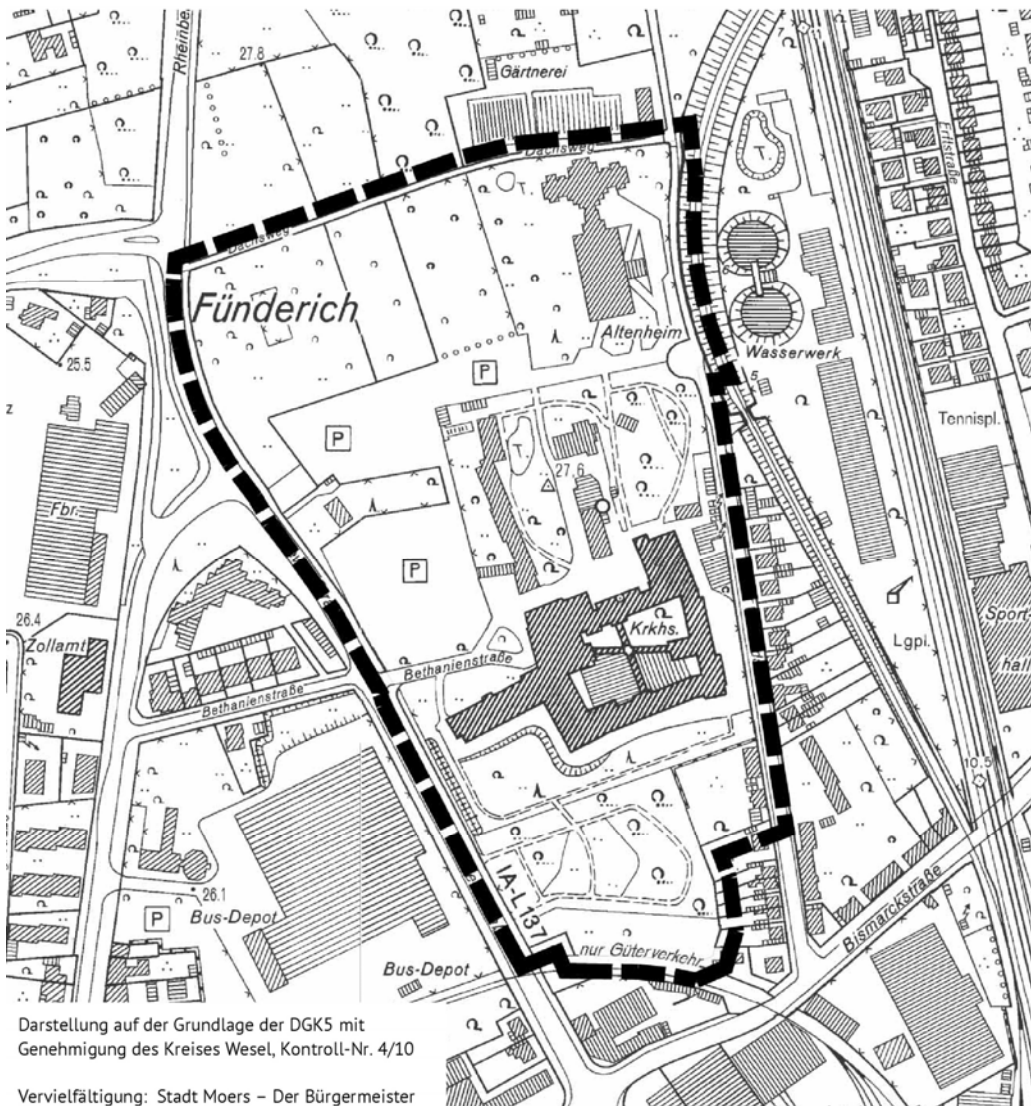
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 beschlossen:

den Entwurf der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Stadtmitte (Bethanien) mit dessen Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich befindet sich südlich des Dachswegs, westlich der Wittfeldstraße bzw. der Gleistrasse der Deutschen Bahn AG, nördlich der bestehenden Kreisbahn und östlich der Klever Straße.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor:



Darstellung auf der Grundlage der DGK5 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 4/10

Vervielfältigung: Stadt Moers – Der Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 8 – 19.04.2018

Wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, den planungsrechtlichen Rahmen für eine bauliche Entwicklung, Modernisierung und Neustrukturierung des Krankenhauses Bethanien zu schaffen.

Der Entwurf der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dessen Begründung einschließlich Umweltbericht liegt in der Zeit vom

27.04. bis einschließlich 28.05.2018

im Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Zimmer 2.017, während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags 08:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bestandteil der Auslegung sind zudem die bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und die umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) unter Berücksichtigung der Bestands-situation und ggf. von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Fachgutachten	Schutzgut	Thematischer Bezug
Artenschutzprüfung (ASP) (Büro Für Ökologie, Kartierungen und Flächenbewertungen, Mettmann) (ASF Stufe 1 und 2)	Tiere	Vorkommen planungsrelevanter Arten (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien) Auswirkungen der Planung durch bauliche Nutzung, Licht- und Lärmimmissionen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR Moers)	Tiere	Planungsrelevante Arten und Relevanzprüfung (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien), Art-für-Art-Betrachtung (Nachtigall, Fledermäuse), Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Auswirkungsprognose
Schalltechnische und erschütterungstechnische Untersuchung (Peutz Consult GmbH, Düsseldorf)	Mensch, Sachgüter	Lärmsituation zu Straßen-, Parkplatz-, Schienen- und Gewerbelärm Schallschutzmaßnahmen, Erschütterungsimmissionen durch die benachbarten Schienenwege der Deutschen Bahn und der NIAG
Bodenuntersuchung und Gefährdungsabschätzung, (Entsorgungsbetriebe Essen GmbH, Essen)	Boden	Bodenbelastungen Bodenmanagement
Verkehrsuntersuchung (Schüßler-Plan Ingenieurgesellschaft mbH, Köln)	Mensch Tiere, Sachgüter	Verkehrsbelastung (ruhender und fließender Verkehr) Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsregelung

2. Umweltbericht

Umweltbericht	Schutzgut	Thematischer Bezug
Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR (Moers)	Mensch	Lärm- und Schadstoffimmissionen, Erschütterungen
	Tiere	Planungsrelevante Arten
	Pflanzen	Biotoptypenkartierung, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz, Waldausgleich, Ersatz-

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 8 – 19.04.2018

		pflanzung
	Boden	Bodenverunreinigungen, Bodenversiegelung
	Luft	Luftqualität, Schadstoffimmissionen
	Klima	Klimatop (Stadtrandklima), Wärmebelastung, Durchgrünung
	Landschaft	Erholungsfunktion, optische und akustische Belastungen, Pflanzmaßnahmen
	Kultur-, Sachgüter	Krankenhaus- und Wohngebäude, Forstflächen
	Wechselwirkungen	Schutzgut Mensch, Fauna/Biotopstrukturen, Landschaft und Sachgut
§ 50 BImSchG	Mensch, Boden, Wasser	Angemessener Abstand zu einem Betrieb, in dem mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird (auf Grundlage des Gutachtens zur Umsetzung des § 50 BImSchG bzw. des Artikels 12 der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie); TÜV Rheinland Industrie Service GmbH; Köln)

3. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB):

Behörde oder TÖB	Schutzgut	Thematischer Bezug
Bez.-Reg. Düsseldorf	Mensch, Boden, Sachgüter	Kampfmittel
Bundeswehr	Mensch	Interessenbereich des Luftverteidigungsgroßraumradars
Niederrheinische Industrie- und Handelskammer	Mensch	Gewerbelärm
Handwerkskammer Düsseldorf	Mensch	Gewerbelärm
Kreis Wesel	Mensch	Eingriffsregelung, Artenschutz, Immissionsschutz zu Lärm, Verkehr, Erschütterung, Altlasten, Bodenschutz, Wasserwirtschaft, Hochwasserrisiko durch den Rhein
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Pflanzen	Waldflächen, Ersatzaufforstungen
Geologischer Dienst NRW	Boden, Mensch	Erdbebengefährdung, drei inaktive Landesgrundwassermessstellen
Deutsche Bahn AG	Mensch, Boden	Immissionen durch Bahnbetrieb
ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH	Boden	Wassertransportleitung im Bereich Dachsweg
Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH	Boden	Fernwärmeanlagen und -leitungen

4. Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

Stellungnahmen sind bis zum Ende des Beteiligungszeitraums unter der oben genannten Adresse oder per E-Mail an planung.gruen@moers.de abzugeben.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während des oben genannten Zeitraums auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Hinweise:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Moers deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 8 – 19.04.2018

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am **08.09.2016** gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 13.04.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kamp
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 83 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NW. S. 592, berichtigt S. 967/SGV.NRW. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2013 (GV.NRW. S. 729), hat der Wahlleiter die Feststellung des Nachfolgers öffentlich bekanntzumachen.

Es ist daher folgende Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers zu veröffentlichen:

**Bekanntmachung der Stadt Moers
Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Moers**

Der am 25.05.2014 (Kommunalwahl 2014) nach dem zugelassenen Wahlvorschlag zum Rat der Stadt Moers (Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 8 – 24.04.2014) für die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) gewählte Vertreter für den Rat der Stadt Moers,

Herr Dennis Benter
Moerser Straße 106
47447 Moers

hat am 23.03.2018 sein Ratsmandat niedergelegt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz vom 30.06.1998, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und wahlrechtlicher Vorschriften vom 14.06.2016 (GV.NRW: S.442), habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 8 – 19.04.2018

Bernd Roloffs, geb. 1944 in Duisburg
Nussbaumweg 63
47447 Moers

zum Mitglied des Rates der Stadt Moers gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz

jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Moers, den 11.04.2018

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez.
Fleischhauer

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Moers in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2018

Der Rat der Stadt Moers hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 3, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 21.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Moers unterhält für den Brandschutz, die Hilfeleistung und für den Katastrophenschutz eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Die Feuerwehr stellt nach Maßgaben des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch nicht pflichtige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.
- (4) Im Rahmen nicht pflichtiger Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 3 zur Verfügung gestellte Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Geräte sind in einwandfreiem Zustand unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist vom Antragsteller Ersatz zu leisten.

§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Unbeschadet der Verpflichtung der Feuerwehr zur unentgeltlichen Hilfeleistung im Rahmen der in § 52 Abs. 1 i. V. m. § 3 BHKG genannten Aufgabenbereiche wird für die Tätigkeit der Feuerwehr im Sinne des § 52 Abs. 2, 3 und 4 BHKG nach Maßgabe dieser Satzung und den beiliegenden Tarifen (Anlage 1) Ersatz der entstandenen Kosten verlangt.
- (2) Die Feuerwehr verlangt Ersatz der ihr durch Einsätze entstandenen Kosten
 - a) von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 - c) von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - d) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem oder der Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - e) von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 - f) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Buchstabe e entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - g) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe h, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 8 – 19.04.2018

- h) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - i) von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen (§ 1 Abs. 2) sowie für nicht pflichtige Leistungen (§ 1 Abs. 3) werden Entgelte erhoben.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für den Einsatz von Schaummitteln, Sand, Sandsäcken, Sägemehl, Ölbindemitteln, Schutanzügen und sonstigen Verbrauchsmitteln wird ein Kostenersatz in Höhe des jeweiligen Tagespreises sowie anfallende Entsorgungskosten erhoben. Der Aufwand für notwendige Fremdleistungen sowie die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter werden in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.
- (5) Kosten für nicht pflichtige Leistungen, die in den Tarifen zu § 2 (Anlage 1) nicht enthalten sind, werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben.
- (6) Für die Beauftragung privater Unternehmer und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für nicht pflichtige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. Die nicht pflichtigen Leistungen der Feuerwehr nach dieser Satzung können von der vorherigen Erfüllung rückständiger Ersatz- oder Gebührenforderungen und/oder eines angemessenen Vorschusses oder der Gestellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden, soweit nicht Gefahr in Verzug vorliegt.

§ 6 Haftung

Die Stadt Moers haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Moers zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) mit Gebührentarif vom 23.09.1998 in der Fassung der Änderung vom 16.06.2008.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 21.03.2018 beschlossene Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Moers ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 11.04.2018

Fleischhauer
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 8 – 19.04.2018

Anlage 1 zur Satzung über Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte für nicht pflichtige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Moers

Tarife zu § 2

Lfd. Nr.		Kostentarif je Stunde
1.	Personal im Einsatzdienst	53,22 €
2.	Gestellung von Fahrzeugen	
2.1	Einsatzleitwagen	126,59 €
2.2	Löschfahrzeug	138,89 €
2.3	Rüst- und Gerätewagen	137,69 €
2.4	Hubrettungsfahrzeug	133,97 €
2.5	Wechseladerfahrzeug	182,52 €
2.6	Mannschaftstransportfahrzeug	147,09 €
2.7	Personenkraftwagen	37,86 €
2.8	Schlauchwagen	31,17 €
2.9	Abrollbehälter	17,95 €
3.	Einsatzpauschalen	
3.1	Einsatz in Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage ohne RTW	1.177,03 €
3.2	Einsatz in Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage mit RTW	1.456,03 €
4.	Brandsicherheitswache	
4.1	Brandsicherheitswachen für gewerbliche Veranstaltungen werden mit 50 % der Fahrzeugtarife und 100 % der Personalkosten berechnet.	
4.2	Grundsätzlich entgeltfrei sind Brandsicherheitswachen für:	
4.2.1	Veranstaltungen von Wohlfahrtsverbänden und solchen Veranstaltungen, die caritativen Charakter haben. Eine Veranstaltung mit caritativem Charakter ist dann anzunehmen, wenn der über die Selbstkosten hinausgehende Gesamterlös (Reinerlös) caritativen Zwecken zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist bei der Beantragung der Brandsicherheitswache schriftlich einzureichen bzw. bekannt zu geben.	
4.2.2	Veranstaltungen der politischen Parteien, Gewerkschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihrer Organe, sofern sie ausschließlich der politischen Willensbildung, der Wahrnehmung der ihnen per Gesetz zugedachten Funktionen bzw. der organschaftlichen Tätigkeit dienen.	

Die Pauschalen der Nummern 2 und 3 enthalten die Kosten für die im Einsatz auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte. Bei der Gestellung von Fahrzeugen (Nummer 2) werden Personalkosten (Nummer 1) und Aufwand im Sinne von § 3 Abs. 4 bis 6 der Satzung gesondert berechnet. Bei Einsatzpauschalen (Nummer 3) wird Aufwand im Sinne von § 2 Abs. 4 bis 6 der Satzung gesondert berechnet.

Satzung der Stadt Moers über den Ersatz des Verdienstausfalls an beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Moers in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2018

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 BHKG des Gesetzes über den Brandschutz und den Katastrophenschutz (BHKG) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umfang des Verdienstausfalls

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Moers haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz wird auf 35,- Euro festgesetzt.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Verdienstausfallpauschale kann nur durch nachweislich hauptberuflich Selbstständige Angehörige der freiwilligen Feuerwehr geltend gemacht werden.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale wird auf 40,- Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 3 Antragsverfahren

Der Antrag von Verdienstausfall ist schriftlich zu stellen. Die Anträge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind bei Stadt Moers, Fachbereich 5, Am Jostenhof 39, 47441 Moers einzureichen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Moers über den Ersatz des Verdienstausfalls an beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Moers vom 23.09.1988 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 21.03.2018 beschlossene Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls an beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 8 – 19.04.2018

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Moers ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 11.04.2018

Fleischhauer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

**Satzung der Stadt Moers über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet zwischen
Mühlenstraße und Baeler Straße gemäß § 25 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
- (Vorkaufsrechtssatzung 002 Mühlenstraße/Baeler Straße) – vom 27.03.2018**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in der derzeit gültigen Fassung (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) i. V. m. § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 21.03.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vorkaufsrecht

Der Stadt Moers steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet zwischen Mühlenstraße und Baeler Straße, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu. Übergeordnetes städtisches Ziel ist die Entlastung der Innenstadt vom motorisierten Individualverkehr anhand einer verbesserten Umfahrung (Moerser Rund).

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 157, 158, 346, 389, 518, 519, 520, 521, 522, 523 aus der Gemarkung Moers, Flur 3.

Der genaue Geltungsbereich geht aus der Anlage 1 hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

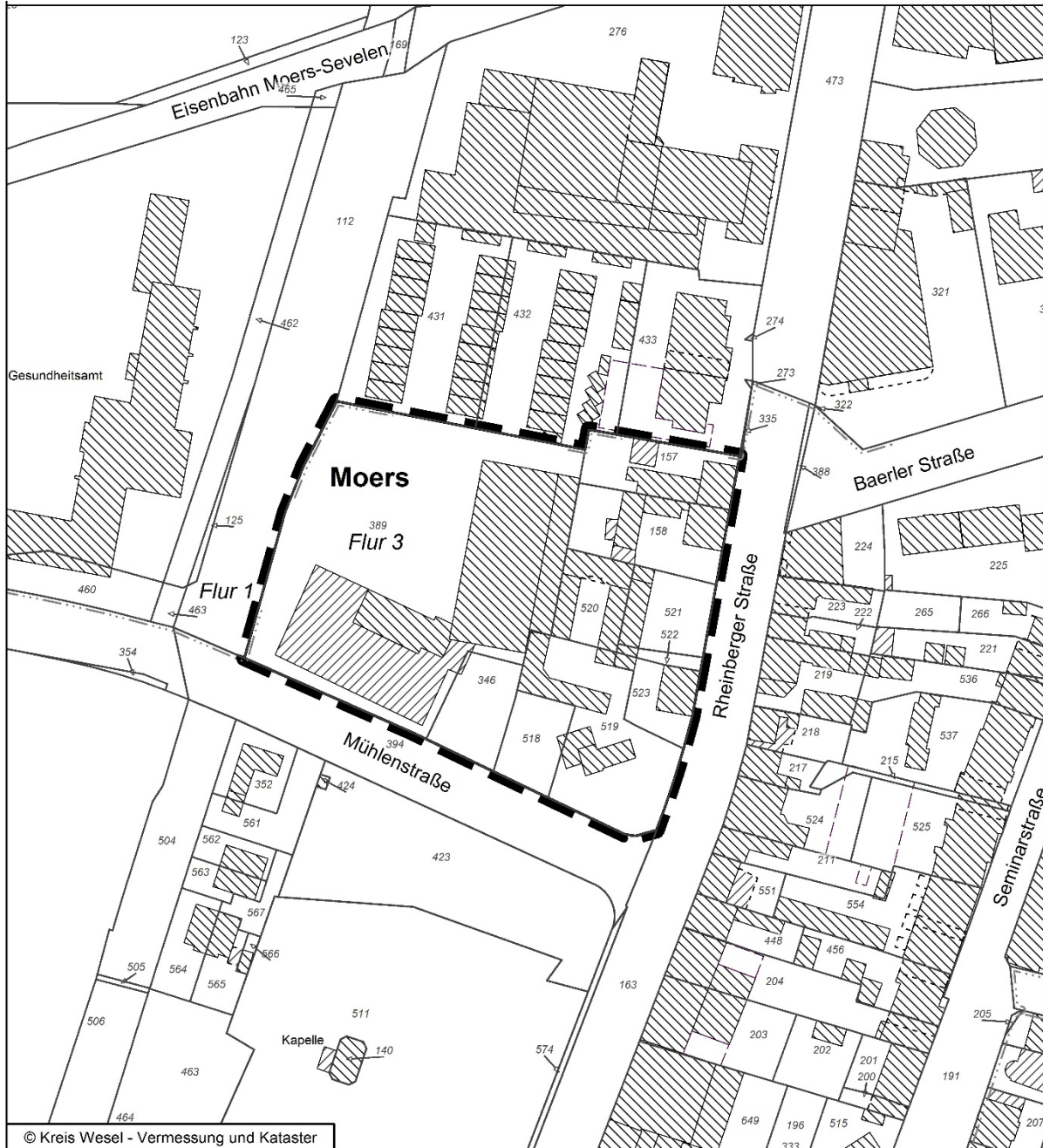
§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 8 – 19.04.2018

Übersicht über den Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung
Gemarkung Moers, Flur 3, Flurstücke Nrn. 157, 158, 346, 389, 518, 519, 520, 521, 522, 523



Die Anlage 1, in der gemäß § 2 der Satzung der räumliche Geltungsbereich geometrisch eindeutig abgegrenzt ist, wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht, Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

montags bis donnerstags 8.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
freitags 8.00 – 12.00 Uhr

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 8 – 19.04.2018

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Moers über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet zwischen Mühlenstraße und Baeler Straße gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Vorkaufsrechtssatzung 002 Mühlenstraße/Baerler Straße) wird mit den nachstehenden Hinweisen hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 27.03.2018

Fleischhauer
Bürgermeister

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3007147832** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 28.03.2018

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3106004496** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 12.04.2018

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Bezirksregierung Düsseldorf

Bekanntmachung

Die diesjährige Deichschau im Stadtgebiet Moers gemäß § 95 111 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 finde an folgendem Termin statt:

08.06.2018 Deichverband Friemersheim
Beginn: 08:00 Uhr
Treffpunkt: Rheinbrücke A42 Ecke Rheindeichstraße/Hegentweg

Der Termin wird hiermit gemäß § 95 111 1, II 2 LWG NRW ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, 07.03.2018

Im Auftrag

gezeichnet

Verena Brinkhoff

B E K A N N T M A C H U N G

Am Mittwoch, dem 25.04.2018, findet im Ratssaal Neues Rathaus, die
28. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1. Prüfung der Einladung
 - 2.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 - 2.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
3. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
5. Umspannwerk Utfoot

- Bericht der Firma Amprion

6. Deponie auf der Halde Lohmannsheide

hier: Vortrag der DAH1

7. Entwicklung Kohlenhuck

hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10.04.2018

8. Brücke an der Cölve - Einrichtung einer Begleitkommission

Vorlage: 16/1793

Planungsangelegenheiten

9. Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB "Teutonenstraße" (Erschließungsvertrag)

Vorlage: 16/1784

10. moersKonzept Innenstadt 2018

- Beschluss

Vorlage: 16/1781

11. 1. RS 1 - Antrag des Bündnis für Moers aus den Fraktionen der SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und Die Grafschafter

2. Weiterentwicklung Regionales Radwegenetz RVR

Vorlage: 16/1716

12. Bebauungsplan Nr. 161 der Stadt Moers (Teutonenstraße)

I. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

II. Kenntnisnahme der FNP-Berichtigung

Vorlage: 16/1774

Aus den Anstalten, Eigenbetrieben eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

13. Vertretung der Stadt in dem mittelbar beteiligten Unternehmen

hier: ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Vorlage: 16/1794

Sonstige Angelegenheiten

14. Finanzamtsgebäude - Wegzug des Finanzamtes

15. Vorschläge für die vom Kreistag Wesel zu wählenden Vertrauenspersonen

Vorlage: 16/1787

16. Besetzung des 1. stellv. Ausschussvorsitzes für den Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften

Vorlage: 16/1800

17. Umbesetzungen von Gremien

18. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen

19. Anträge und Anfragen von Mitgliedern

19.1. Initiative "Pestizidfreie Kommune"

hier: Antrag Bündnis für Moers (SPD-Fraktion, Bündnis 90/Die Grünen und Die Graftschafter) vom 14.12.2017

19.2. Verbesserung Internetauftritt wegen Widerspruchsrecht zur Datenweitergabe an die Bundeswehr

hier: Antrag von RM Kaenders vom 14.04.2018

Nicht öffentlicher Teil

1. Zur Geschäftsordnung

1.1. Prüfung der Einladung

1.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

1.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW

1.4. Anmerkungen zur Tagesordnung

2. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung

3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten

4. Übernahme von modifizierten Ausfallbürgschaften zugunsten der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH

Vorlage: 16/1795

5. Erwerb von Grundstücken in der Gemarkung Kapellen

Vorlage: 16/1790

Planungsangelegenheiten

6. Bebauungsplan Nr. 161 der Stadt Moers (Teutonenstraße)

Vorlage: 16/1774/1

Aus den Anstalten, Eigenbetrieben eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

7. ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Vorlage: 16/1791

8. ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Vorlage: 16/1792

9. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen

10. Anträge und Anfragen von Mitgliedern

In Vertretung

gez.

Thoenes

Erster Beigeordneter